

**Einschreiben**

Secure Sicherheitsdienste Schweiz  
GmbH

████████████████████  
Bahnhofstrasse 3  
3126 Kaufdorf

29. Oktober 2025

## Verfügung

### Bewilligung für Privatdetektive / private Sicherheitsdienstleister - Anerkennung

████████████████████  
Gestützt auf §§ 45 und 46 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11), die Verordnung über Privatdetektive und Sicherheitsunternehmen vom 21. Mai 1991 (BGS 511.131) und § 4 Abs. 1 Bst. s der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25.05.2004 (BGS 122.218) erteilt das Departement des Innern

████████████████████  
████████████████████  
der Firma  
Secure Sicherheitsdienste Schweiz GmbH, 3126 Kaufdorf, Bahnhofstrasse 3

die Bewilligung, im Kanton Solothurn gewerbsmässig folgende Tätigkeiten auszuüben:

- Tätigkeit als Privatdetektiv
- Schutz und Überwachung von Personen
- Kontroll- und Verkehrsdienste
- Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern, Werttransporten usw.
- Ordnungs- und Hundeführerdienste

**Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bewilligung keinerlei hoheitliche Befugnisse verleiht. Ausserdem sind folgende Punkte zu beachten:**

1. Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 23. Oktober 2025.
2. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Ein Wechsel der verantwortlichen

Person sowie jede andere relevante Änderung ist dem Waffenbüro der Polizei Kanton Solothurn vorgängig schriftlich mitzuteilen.

3. Die Bewilligung berechtigt nicht zum Tragen einer Waffe. Wird zur Ausübung der Tätigkeit das Tragen einer Waffe als notwendig erachtet, ist eine Waffentragbewilligung nach Art. 27 des Waffengesetzes vom 20.06.1997 (WG; SR 514.54) erforderlich.
4. Die Bewilligung ist ab Ausstellungsdatum gültig.  
**Ablauf der Bewilligung: 28.10.2029**  
Die Bewilligung kann um weitere 4 Jahre verlängert werden. Das nötige Gesuch muss mindestens 3 Monate vor Ablauf dieser Bewilligung eingereicht werden.
5. Sollte die ausserkantonale Bewilligung – auf welche sich die vorliegende Anerkennung stützt – eine Änderung erfahren (insbesondere Entzug, Verweigerung der Verlängerung, etc.), ist dies dem Waffenbüro der Polizei Kanton Solothurn unverzüglich mitzuteilen.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) und der Verordnung über Privatdetektive und Sicherheitsunternehmen vom 21. Mai 1991 (BGS 511.131). Wir verweisen insbesondere auf §§ 8 und 9 der erwähnten Verordnung betreffend Berufsbezeichnung und Tragen einer Uniform.
7. Art. 292 StGB: Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung:  
Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
8. Bewilligungsgebühr: Keine (Anerkennungsverfahren).

Bei Fragen und allgemeinen Auskünften wenden Sie sich bitte direkt an das Waffenbüro unter der Telefonnummer 032 627 70 49 (Di & Do von 13.30 – 16.30 Uhr) oder per E-Mail an [waffen@kapo.so.ch](mailto:waffen@kapo.so.ch).

Freundliche Grüsse



Departement des Innern  
[Redacted]

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen schriftlich beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden (§ 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990; BGS 511.11).